



Landesverband der Musikschulen Baden-Württembergs e.V.  
Herdweg 14 | 70174 Stuttgart



An die Leitungen der VdM-Musikschulen in  
Baden-Württemberg

## Neue Corona-Verordnung Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen veröffentlicht

Stuttgart, 12.06.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

vor wenigen Tagen hat die Landesregierung von Baden-Württemberg die neue Corona-Verordnung des Landes veröffentlicht, welche am 01.07.2020 in Kraft tritt und viele Dinge allgemein regelt, die bisher in verschiedenen Einzelverordnungen festgelegt waren. Dadurch entfallen viele der bisherigen Einzelverordnungen zum 01.07.2020, so unter anderem auch die „CoronaVo Veranstaltungen“.

Im Zusammenhang mit der neuen Corona-Verordnung des Landes wurde auch die bisherige Corona-Verordnung „Musik- und Jugendkunstschulen“ grundlegend überarbeitet und ganz wesentlich geändert. Die neue „Corona-Verordnung Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen“ (siehe Anlage 1) wurde am 25.06.2020 veröffentlicht. Sie tritt am 01.07.2020 in Kraft und gilt bis zum 31.08.2020.

Die neue Corona-Verordnung Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen enthält erhebliche Vereinfachungen und Lockerungen für die Arbeit der Musikschulen:

1. Ab dem 01.07.2020 ist in allen elementaren, instrumentalen und vokalen Unterrichtsfächern der Musikschule neben dem Einzelunterricht auch der Gruppenunterricht mit bis maximal 20 Personen wieder erlaubt.
2. Auch in den Ensemble- und Ergänzungsfächern ist wieder Gruppenunterricht mit bis maximal 20 Personen zulässig.
3. Außer für den Unterricht in Blasinstrumenten und im Fach Gesang entfallen alle bisherigen Abstandsregelungen. Ebenso die bisherigen Bestimmungen zu der notwendigen Größe der Unterrichtsräume im Tanz- und Ballettunterricht

**Landesverband der Musikschulen  
Baden-Württembergs e.V.**  
Herdweg 14 | 70174 Stuttgart

Heinrich Korthöber  
Geschäftsstellenleitung

**Telefon** 0711 / 2185110  
**Telefax** 0711 / 2185120

**E-Mail**  
korthoeber@musikschulen-bw.de

**BW Bank**  
KTO 217 57 99 | BLZ 600 501 01  
IBAN DE79 6005 0101 0002 1757 99  
Swift SOLADEST

**USt.-IDNr.** DE147850410  
Stuttgart-Registergericht, VR 2726



4. Im Unterricht von Blasinstrumenten und im Fach Gesang ist ab dem 01.07.2020 der Einzel- und Gruppenunterricht (mit maximal 20 Personen) unter der Auflage eines Abstandes von 2 Meter zwischen den Teilnehmenden erlaubt.

Diese Lockerungen sind allerdings mit bestimmten Auflagen für die Musikschulen verbunden:

5. Gemäß § 2 der neuen Corona-Verordnung Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen hat die Musikschule nicht nur die in § 4 der Corona-Verordnung des Landes vom 23.06.2020 (siehe Anlage 2) festgelegten Hygieneanforderungen zu beachten, sondern auch (sofern nicht bereits vorhanden) ein Hygienekonzept entsprechend § 5 der Corona-Verordnung des Landes zu erstellen.

*Hinweis: Wie bekannt hat der Landesverbandes Anfang Mai 2020 eine Muster-Vorlage für ein Hygienekonzept für Musikschulen anlässlich der Corona-Pandemie (Hygieneplan Corona-Pandemie) erstellt. Diese Mustervorlage wurde an die Bestimmungen der neuen Corona-Verordnungen angepasst. Den Trägern und Leitungen der Mitgliedsschulen steht die aktualisierte Mustervorlage ab dem 29.06.2020 im Musikschul-Wiki zur Ansicht und zum Download zur Verfügung.*

6. Die bereits bisherige Pflicht zur Dokumentation der am Unterricht teilnehmenden Schülerinnen und Schüler gelten unverändert und wurden noch ausgeweitet. Die neue Corona-Verordnung Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen nimmt hier Bezug auf § 6 der Corona-Verordnung des Landes vom 23.06.2020 (siehe Anlage 2). Die dortigen Bestimmungen in Abs. 2 – 4 dieser Verordnung gelten selbstverständlich auch für die Musikschulen
7. Wie schon bislang gelten für den Unterricht in Blasinstrumenten und im Gesang im Einzel- und im Gruppenunterricht neben den Abstandsregeln (2 m zwischen den Teilnehmenden) weitere besondere Auflagen:
  - (1) Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte dürfen nicht im direkten Luftstrom einer anderen Person stehen; empfohlen wird weiterhin die Installation einer durchsichtigen Schutzwand (mindestens 1,8 Meter x 0,9 Meter) zwischen jeder Schülerin bzw. jedem Schüler und der Lehrkraft
  - (2) im Unterricht von Blasinstrumenten kein Durchblasen oder Durchpusten, ferner häufiges Speichelablassen in ein mit Folie ausgekleidetes, verschließbares Gefäß, das nach jeder Unterrichtseinheit geleert wird, sowie Aufnahme von Speichelresten am Boden durch Einmaltücher, die direkt entsorgt werden.



8. Weiterhin gilt außerdem, dass von Schülerinnen und Schülern sowie von der Lehrkraft verwendete Instrumente und Schlägel, Mundstücke, Werkzeuge, Mediengeräte und Arbeitsflächen vor der Weitergabe an eine andere Person mit einem geeigneten Reinigungsmittel gereinigt oder desinfiziert werden müssen. Ausdrücklich wird in § 2, Abs. 3 darauf hingewiesen, dass hierfür ausreichend Pausenzeit eingeplant werden muss.
9. Die Bestimmungen der neuen Corona-Verordnung Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen gelten für alle öffentlichen und privaten Musikschulen und für alle privaten Musikerzieherinnen und Musikerzieher.

Aus unserer Sicht wird mit dieser neuen Verordnung ein weiterer und großer Schritt zur vollständigen Rückkehr in den „Normalbetrieb“ der Musikschularbeit möglich. Wir sind dem Kultusministerium für diese für die Musikschulen sehr wichtigen Lockerungen und Vereinfachungen sehr dankbar.

Wie bereits in unseren letzten Schreiben dargelegt, sind wir uns bei aller Freude über die bisherigen positiven Entwicklungen sehr wohl bewusst, dass es bis zur Rückkehr in die „Normalität“ der Musikschularbeit noch ein längerer Weg ist und auf diesem Weg weiterhin noch einige große Hürden zu überwinden sind.

Hierzu gehören neben der Möglichkeit, den Ensemble- und Orchesterunterricht auch in größeren Gruppen und die Arbeit in den Bildungs Kooperationen mit Schulen und Kitas wieder uneingeschränkt aufnehmen zu können, vor allem die „Mitnutzung“ der Räumlichkeiten der allgemein bildenden Schulen für den Musikschulunterricht.

Seien Sie nochmals versichert, dass der Landesverband sich hier weiterhin mit aller Kraft um angemessen befriedigende Lösungen bemüht. Wie in einer Rundmail am 25.06.2020 von Herrn Korthöber mitgeteilt, arbeitet der Landesverband zudem mit Hochdruck daran, auf die offenen Fragen hinsichtlich der Bezuschussung von SBS-Maßnahmen im laufenden Schuljahr und hinsichtlich der Perspektiven für die Durchführung und Förderung von SBS-Maßnahmen im kommenden Schuljahr verlässliche Antworten des Landes zu erreichen.

Mit herzlichen Grüßen

Ihr  


Friedrich Koh Dolge  
Vorsitzender

Ihr  


Heinrich Korthöber  
Geschäftsstellenleiter

**Verordnung des Kultusministeriums und des Sozialministeriums über den Betrieb von Musikschulen, Kunstschulen und Jugendkunstschulen  
(Corona-Verordnung Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen – CoronaVO Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen)**

Vom 25. Juni 2020

Auf Grund von § 32 Sätze 1 und 2 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 Sätze 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018) geändert worden ist, in Verbindung mit § 16 Absatz 5 Nummer 3 der Corona-Verordnung (CoronaVO) vom 23. Juni 2020 (notverkündet gemäß § 4 Satz 1 des Verkündungsgesetzes und abrufbar unter <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/corona-verordnung-ab-1-juli-2020/>), wird verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung gilt für Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen. Dazu gehören auch die freien Musikschulen sowie die freien Jugendkunstschulen.

§ 2

Unterrichtsbetrieb

(1) Wer eine Musikschule oder Jugendkunstschule im Sinne des § 1 betreibt, hat die Hygieneanforderungen nach § 4 CoronaVO einzuhalten, zuvor ein Hygienekonzept nach Maßgabe von § 5 CoronaVO zu erstellen und eine Datenerhebung nach § 6 CoronaVO durchzuführen. Es gilt ein Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 7 CoronaVO. Beim Abhalten des Unterrichts sind die Arbeitsschutzanforderungen nach § 8 CoronaVO einzuhalten.

(2) Gruppenunterricht ist bis zu einer Teilnehmerzahl von höchstens 20 Personen zulässig.

(3) Für den Unterricht in Gesang und an Blasinstrumenten gelten folgende Maßnahmen:

1. es ist zu gewährleisten, dass
  - a) während der gesamten Unterrichtszeit ein Abstand von mindestens 2 Metern zu Personen, die nicht unter § 9 Absatz 2 CoronaVO fallen, eingehalten wird;
  - b) Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte nicht im direkten Luftstrom einer anderen Person stehen; empfohlen wird die Installation einer durchsichtigen Schutzwand (mindestens 1,8 Meter x 0,9 Meter) zwi-

schen jeder Schülerin beziehungsweise jedem Schüler und der Lehrkraft;

2. bei Unterricht an Blasinstrumenten ist zusätzlich zu den unter Nummer 1 genannten Auflagen zu gewährleisten, dass
  - a) kein Durchblasen oder Durchpusten stattfindet,
  - b) häufiges Kondensatablassen in ein mit Folie ausgekleidetes, verschließbares Gefäß erfolgt, das nach jeder Unterrichtseinheit geleert wird, und Kondensatreste am Boden durch Einmaltücher aufgenommen werden, die direkt entsorgt werden, und
  - c) von den Schülerinnen und Schülern sowie der Lehrkraft verwendete Instrumente und Schlägel, Mundstücke, Werkzeuge, Mediengeräte und Arbeitsflächen vor der Weitergabe an eine andere Person mit einem geeigneten Reinigungsmittel gereinigt oder desinfiziert werden; hierzu muss ausreichend Pausenzeit eingeplant werden.

(4) Die Absätze 2 bis 3 gelten auch für entsprechender Angebote der sonstigen Bildungseinrichtungen und -angebote jeglicher Art nach § 14 Satz 1 Nummer 6 CoronaVO.

### § 3

#### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Corona-Verordnung Musik- und Jugendkunstschulen vom 22. Mai 2020 (GBl. S. 314), die durch Verordnung vom 4. Juni 2020 (GBl. S. 386) geändert worden ist, außer Kraft.

### § 4

#### Außerkräfttreten

Diese Verordnung tritt am 31. August 2020 außer Kraft.

Stuttgart, den 25. Juni 2020

gez. Dr. Eisenmann  
gez. Lucha